

Betreff: Verweigerung des Antrags auf einen Staatsbürgerschaftsnachweis

London, 28.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin österreichischer Staatsbürger und lebe seit Jahren in London mit meiner Lebensgefährtin. Sie ist keine EU-Staatsbürgerin.

Am 01.12.2018 wurde unser Sohn geboren. Am 12.12.2018 haben wir von der örtlichen Gemeinde eine Geburtsurkunde (birth certificate) ausstellen lassen. Das haben wir beide zusammen persönlich beim Standesamt beantragt. In der Geburtsurkunde bin ich als Vater eingetragen. Nach britischem Recht stellt das ein **Vaterschaftserkenntnis** dar<sup>1</sup>. Das ist der britische Rechtsweg wenn keine Ehe besteht.

Am 27.02.2019 habe ich die österreichische Botschaft in London kontaktiert<sup>2</sup> um einen Staatsbürgerschaftsnachweis für meinen Sohn zu beantragen. Es wurde mir mitgeteilt dass ich das nicht tun kann da ich kein Vaterschaftserkenntnis binnen 8 Wochen nach dem Geburt bei der Botschaft abgegeben habe.

Ich habe die Botschaft darauf hingewiesen, dass nach britischem Recht die Geburtsurkunde ein Vaterschaftserkenntnis darstellt – und sie wurde binnen 12 Tagen nach dem Geburt ausgestellt. Die Antwort war dass sie in Österreich keine Rechtskraft hat. Sie behaupteten, dass nach österreichischem Recht in diesem Falle noch kein Vaterschaftserkenntnis vorliegt. Ich sei daher, vom Standpunkt des österreichischen Rechtes, nicht der Vater des Kindes.

Ich glaube das ist inkorrekt. Diese Behauptung **widerspricht dem IPRG (§8, §25)**<sup>3</sup>. Eigentlich weisen österreichische Botschaften in anderen Ländern darauf hin, z.B. auf der Webseite der österreichische Botschaft im Irak<sup>4</sup> ist das folgende zu lesen: “Ein im Ausland abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis ist gültig, wenn es den Rechtsvorschriften des jeweiligen ausländischen Staates **oder** den österreichischen Vorschriften entspricht”. Ähnliche Auskunft steht auch auf der Webseiten der österreichischen Botschaften in anderen Ländern (z.B. Deutschland, USA).

Es ist seltsam dass es in dieser Hinsicht zu **unterschiedlicher Behördenpraxis** kommt – der Irakische Rechtsweg wird akzeptiert und der Rechtsweg des Vereinigten Königreiches (eines EU-Staates) wird abgelehnt.

Das Ergebnis ist dass der Antrag auf Staatsbürgerschaftsnachweis für meinen Sohn verweigert wird. Als Folge ist er derzeit **staatenlos**<sup>56</sup>.

Die österreichische Botschaft in London verwies mich auf einen anderen Verfahrensweg – ich könne für meinen Sohn einen Einbürgerungsantrag nach § 12(2) StbG stellen. Und erst wenn dieser Antrag bewilligt wird könne ich den Staatsbürgerschaftsnachweis beantragen. Das wäre ein deutlich **erschwertes Verfahren** das höchstwahrscheinlich mehrere Monate dauern wird. Wir haben eine Auslandsreise im Mai geplant – und diese wäre unter diesen Umständen nicht möglich.

In Zusammenfassung - ich glaube dass in diesem Fall das folgende vorliegt:

- (1) Die Österreichische Botschaft in London akzeptiert die Vaterschaftserklärung nach britischem Recht nicht.
- (2) Das ist ein Verstoß gegen IPRG (§8, §25)
- (3) Dadurch kommt es zu widersprüchlicher Behördenpraxis.

Daraus entstehen für mich und für meine Familie negative Folgen:

- (4) Mein Sohn ist derzeit staatenlos.
- (5) Der Behördeweg wird deutlich erschwert.
- (6) Das führt zu wesentlichen Behinderungen und Beschränkungen in unseren Lebensumständen.

Ich möchte Sie deswegen um Auskunft, bzw. Stellungnahme bitten:

Ist die Vorgehensweise der österreichische Botschaft in London richtig? Falls nicht, wie kann ich jetzt vorgehen? Falls ja, was wäre der leichteste Behördenweg um einen Staatsbürgerschaftsnachweis fuer meinen Sohn auszustellen?

mit freundlichen Grüßen,

1 U.a. ist das auch dieser Bemerkung abzulesen: <https://uk.diplo.de/uk-en/02/other-cons-services/acknowledgment-of-paternity>. Sie betrifft die Gleichstellung der britischen Geburtsurkunde dem Vaterschaftserkenntnis in Deutschland. Die Wirkung der britischen Geburtsurkunde als Vaterschaftserkenntnis ist natürlich am besten von britischen Rechtsquellen abzulesen. Die Link oben ist nur ein indirekter Hinweis darauf.

2 Emailkorrespondenz mit der Angestellte der österr. Botschaft in London Fr. Mag. Alexis

3 §8 IPRG: “Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird”

4 <https://www.bmeia.gv.at/oeb-amman/service-fuer-buergerinnen/oesterreicherinnen-im-irak/staatsbuergerschaft/>

5 Theoretisch kann meine Lebensgefährtin für ihn die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes beantragen. Das wird aber nicht automatisch verliehen. Dazu noch - falls solcher Antrag bewilligt wird müsste dann nachher für meinen Sohn auch eine Aufenthaltstitel beantragt werden. Also führt das zu einem erschweren Behördenweg.

6 Nach § 7. (1) StbG ist das ein Grund die österreichische Staatsangehörigkeit zu erwerben.